

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 21. Dezember 1993 von dem Vorsitzenden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des Anerkennungs- und Schließungsverfahrens für Krankenhäuser und Krankenhausdienste" gebeten wurde, hat am 10. Mai 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlaß zielt darauf ab, aufgrund der Artikel 71 bis 76 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser eine Regelung festzulegen, die in bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft den königlichen Erlaß vom 10. Oktober 1974 über das Verfahren zur Anerkennung und Schließung der Krankenhäuser und Krankenhausdienste ersetzen wird.

2. Gemäß Artikel 2, 1°, des Dekrets vom 22. März 1993 zur Schaffung eines Beirates für Krankenhäuser, Altenheime, Alten- und Pflegeheime mußte der Vorentwurf eines Erlasses dem genannten Beirat zur Begutachtung vorgelegt werden.

Den von dem Beauftragten der Regierung erteilten Auskünften zufolge wurde die entworfene Regelung zwar dem Beirat vorgelegt, doch hat letzterer sein Gutachten in der Schwebe gelassen, in Erwartung des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung über den Erlaßentwurf, insbesondere über die Bestimmungen dieses Entwurfs hinsichtlich der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der "Berufungskommission für Krankenhäuser", eines durch den Entwurf geschaffenen administrativen Rechtsprechungsorgans (Artikel 14 bis 18 des Entwurfs).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß Vorentwürfe eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz und Entwürfe eines Erlasses mit Verordnungsscharakter erst dann unter Anwendung des Artikels 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden können, wenn sie alle aufeinanderfolgenden Stadien deren

.../...

verwaltungsmäßiger Vorbereitung durchlaufen haben, mit anderen Worten nachdem für die entworfenen Texte die vorgeschriebenen Konsultierungen stattgefunden haben, die erforderlichen Gutachten eingeholt wurden und die eventuell auferlegten Bewilligungen erhalten wurden und nachdem die Verfasser der Entwürfe die Gelegenheit gehabt haben, ihre Texte anhand der abgegebenen Gutachten etwa anzupassen.

Solange das vorgeschriebene Gutachten des oben genannten Beirats über den der Gesetzgebungsabteilung vorgelegten Text nicht abgegeben ist, kann dieser Text demzufolge nicht für einen Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter gehalten werden, der so weit gediehen ist, daß er von der Gesetzgebungsabteilung untersucht werden kann.

3. Dennoch hält der Staatsrat es für nützlich, in bezug auf die entworfene Regelung jetzt schon die folgenden Bemerkungen zu machen.

3.1. Der Entwurf enthält einige Artikel, in die Bestimmungen des obengenannten koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser ganz oder teilweise übernommen werden.

Von dem Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung ist aus gesetzgebungstechnischer Sicht abzuraten. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in die niedrigere Regelung aufgenommenen Vorschrift

.../...

zur Verwirrung Anlaß geben und insbesondere kann sie veranlassen, daß später aus dem Auge verloren wird, daß nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann. Das gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen zur organisierenden Gesetzgebung über die Krankenhäuser gehören und somit in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fallen.

Das Übernehmen dieser Gesetzesbestimmungen in einen Ausführungserlaß kann demzufolge nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit des Erlasses notwendig ist; in diesem Fall wird ein Hinweis auf den betreffenden Artikel des Gesetzes das adäquate Mittel sein, um die Art der betreffenden Bestimmung erkennbar zu halten.

3.2. Die Artikel 14 bis 18 des Entwurfs, die, wie oben bereits erwähnt wurde, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Berufungskommission für Krankenhäuser regeln, zielen darauf ab, Artikel 76, Absatz 2, des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, zur Ausführung zu bringen, dem zufolge der König - einerseits - die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rechtsprechungsorgans regelt, das über die Berufungen gegen Entscheidungen zur Schließung eines Krankenhauses oder eines Dienstes bzw. zur Verweigerung oder Entziehung der Anerkennung eines Dienstes entscheidet, und - andererseits - das Verfahren und die Fristen für diese Berufungen bestimmt.

Die föderale Behörde hat die obengenannte Gesetzesbestimmung mit dem königlichen Erlaß vom 19. November 1993 zur Regelung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise

.../...

des durch Artikel 76 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser eingesetzten Rechtsprechungsorgans zur Ausführung gebracht.

Dieser königliche Erlaß ist u.a. aufgrund des Gutachtens L. 20.226/8, das der Staatsrat am 5. März 1991 über einen Entwurf eines Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von BrüsselHauptstadt "betreffende de procedure van erkenning, sluiting en beroep van de ziekenhuizen en de ziekenhuisdiensten" abgegeben hat, zustande gekommen. In diesem Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung bemerkt, daß die Schaffung eines Rechtsprechungsorgans eine durch die Verfassung (Artikel 146 - früher Artikel 94) dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit ist und daß die Organe der Gemeinschaften infolgedessen nicht befugt sind, diesbezüglich Vorschriften zu erlassen, wie aus der Rechtsprechung, die der Schiedshof aufgrund des Artikels 19, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen entwickelt hat, hervorgeht.

Obwohl das in Artikel 19, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltene Verbot für die Gemeinschaften und die Regionen, die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten auszuüben, seit der Änderung dieses Artikels 19, § 1, durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur abgeschwächt wurde, ist die Befugnis der Gemeinschaften und der Regionen, in bezug auf diese Angelegenheiten Vorschriften zu erlassen, dennoch auf die Fälle beschränkt, in denen sie sich auf die Anwendung des Artikels 10 des Sondergesetzes berufen können. Das bedeutet

.../...

also, daß eine Gemeinschaft oder Region eine durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit nur dann regeln kann, wenn es einerseits für die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft oder Region "notwendig" ist und wenn andererseits der durch die Rechtsprechung des Schiedshofs gestellten zweifachen Bedingung entsprochen wird, daß die zur reservierten Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die Auswirkung auf die betreffende Angelegenheit nur geringfügig ist (1).

Im vorliegenden Fall stellt sich nicht heraus, daß die Festlegung der in den Artikeln 14 bis 18 des Entwurfs enthaltenen Regelung für die Ausübung der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 "notwendig" ist, da in dem o.a. königlichen Erlaß vom 19. November 1993 die Ausführung des Artikels 76 des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser hinsichtlich der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des betreffenden Rechtsprechungsorgans und der anwendbaren Verfahrensregelung ausreichend vorgesehen worden ist.

(1) Siehe unter anderem das Urteil Nr. 32/92 vom 23. April 1992, Erwägung B.3.6.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
		D. ALBRECHT,	Staatsräte,
		P. LEMMENS,	
Herrn	:	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	:	Y. MERCHIEERS,	gebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. DEBERSAQUES,
beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.